

## SATZUNG

### für den Seniorenbeirat der Gemeinde Friedland

Aufgrund der §§ 6,8 und 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) vom 22. August 1966 (Nieders. GVBl. S. 382), in der zur Zeit geltenden Fassung; hat der Rat der Gemeinde Friedland in seiner Sitzung am 11. Mai 2006 folgende Satzung erlassen:

#### **§ 1**

##### **Aufgaben des Seniorenbeirates**

- (1) Der Seniorenbeirat der Gemeinde Friedland, im Folgenden Seniorenbeirat genannt, sieht seine Aufgabe grundsätzlich darin, sich als politisch und konfessionell unabhängige Einrichtung für die Belange der älteren BürgerInnen der Gemeinde Friedland einzusetzen.
- (2) Der Seniorenbeirat entwickelt seine Aufgaben aus eigener Initiative.

#### **§ 2**

##### **Mitwirkungen in den Ausschüssen**

- (1) Der Seniorenbeirat kann Anträge an den Gemeinderat sowie an dessen Ausschüsse richten.
- (2) Der Seniorenbeirat kann Anfragen an die Verwaltung stellen.
- (3) VertreterInnen des Seniorenbeirates können in beratender Funktion in den Ratsausschüssen mitarbeiten.

#### **§ 3**

##### **Zusammensetzung des Seniorenbeirates**

- (1) Der Seniorenbeirat besteht maximal aus 10 Mitgliedern, die aus den einzelnen Ortschaften, von Vereinen, von Gruppen und von Institutionen benannt werden.
- (2) Die Mitglieder des Seniorenbeirates müssen am Tag ihrer Entsendung das 60. Lebensjahr vollendet haben und wahlberechtigt nach § 34 Abs. 1 der NGO sein.
- (3) Sie dürfen kein kommunales Mandat in den Gremien der Gemeinde Friedland haben.

**§ 4****Bildung des Seniorenbeirates**

- (1) Die Mitglieder des Seniorenbeirates werden durch die Delegation für einen Zeitraum von 5 Jahren entsandt. Die Amtszeit beginnt mit der allgemeinen Wahlperiode des Gemeinderates. Der Seniorenbeirat bleibt bis zur Bildung eines neuen Beirats im Amt.
- (2) Scheidet ein Beiratsmitglied vor Ablauf der Wahlperiode aus, benennen die Mitglieder des Seniorenbeirates ein Ersatzmitglied.

**§ 5****Konstituierende Sitzung**

Nach Benennung der Mitglieder des Beirates lädt die Gemeinde Friedland zur konstituierenden Sitzung ein.

**§ 6****Organe des Seniorenbeirates**

- (1) Unter Leitung einer Vertreterin/eines Vertreter der Gemeinde wählt der Seniorenbeirat aus seiner Mitte in der konstituierenden Sitzung eine/n Vorsitzende/n. Danach erfolgt die Wahl einer/s stellvertretenden Vorsitzenden. Weiter wählt der Seniorenbeirat eine/n Schriftführer/in. Der Seniorenbeirat kann einzelnen Mitgliedern eine besondere Aufgabe bzw. Funktion zuordnen.
- (2) Zwei Mitglieder vertreten den Seniorenbeirat im Kreissenioerenrat des Landkreises Göttingen und pflegen auf diese Weise Kontakte zu den Seniorenvertretungen auf Bezirksebene sowie zum Landessenioerenrat.

**§ 7****Sitzungen**

Der Seniorenbeirat tritt nach Bedarf, jedoch mindestens einmal im Kalenderhalbjahr, zusammen.

**§ 8****Stimmrecht und Beschlussfähigkeit**

- (1) Jedes Mitglied hat eine Stimme.
- (2) Der Seniorenbeirat ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist.
- (3) Beschlüsse des Seniorenbeirates werden mit der Mehrheit der auf Ja oder Nein lautenden Stimmen gefasst. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt.

**§ 9**

## Geschäftsführung

Die laufenden Geschäfte führt der Seniorenbeirat selbst. Nach Bedarf wird er dabei von der Verwaltung der Gemeinde Friedland fachlich beraten und unterstützt.

### § 10 Finanzielle Unterstützung

Dem Seniorenbeirat können zur Unterstützung seiner Arbeit Haushaltsmittel im Rahmen des Haushaltsplanes der Gemeinde Friedland zur Verfügung gestellt werden.

### § 11 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Friedland, den 12. Mai 2006



Friedrichs  
(Bürgermeister)